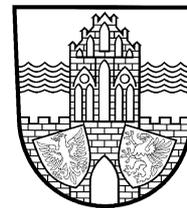


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Caesar von Gustow
Justus-von-Liebig-Straße 12
16303 Schwedt/ Oder

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Frau Friedrich
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984-703051
Telefax: 03984-702199
E-Mail: sekretariat-
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	05.04.2023

Ihre Anfrage in der Einwohnerfragestunde der Kreistagssitzung vom 08.03.2023 zum Thema: Kindertagesstättenbedarfsplan BV/018/2023/1

Sehr geehrter Herr von Gustow,

in Ihrer Anfrage vom 08.03.2023 baten Sie um die Darstellung einiger, im aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan abgebildeter Sachverhalte zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Warum sind im Kindertagesstättenbedarfsplan auf Seite 45 in Schwedt Kitaplätze ausgewiesen, die eigentlich nur fiktiv und nicht komplett besetzbar sind?**

Antwort:

Ihre Frage zielt auf die Platzkapazität für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf innerhalb von Integrationskindertagesstätten ab, welche auf der Seite 45 u. a. für den Sozialraum Schwedt/Oder ausgewiesen sind. Die Anzahl dieser Integrationskitaplätze in den drei Schwedter Integrationskitas beträgt demnach insgesamt grundsätzlich 73 Plätze. Diese Anzahl wurde mit dem Sozialamt vor einigen Jahren als Höchstzahl der für die Einrichtungen zulässigen Plätze zur Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf vereinbart.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anzahl der Plätze zu jeder Zeit für die Betreuung von Integrationskindern zur Verfügung stehen müssen, da hierfür keine „Freihaltepauschalen“ durch das Sozialamt bezahlt werden (können).

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Da die Nachfrage nach Integrationsplätzen für das Sozialamt und auch für die Kitas nicht Annäherungsweise vorhersehbar ist und das Sozialamt folglich an die Kitas nicht stetig und regelmäßig Integrationskinder vermittelt, würden die Integrationskitaplätze u. U. monatelang nicht belegt werden. Sie werden daher für andere Kinder im Rahmen des Kita-Regelbetriebs zur Verfügung gestellt.

- 2. Wie ist folgender Absatz auf Seite 45 des Kindertagesstättenbedarfsplans zu verstehen? „Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertageseinrichtung seiner Behinderung entsprechend nicht umfassend gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertageseinrichtung zur Verfügung steht, hat das Kind nach § 35 a SGB VIII oder auf der Grundlage des § 99 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird.“**

Antwort:

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass das Kind, welches behindert oder von einer Behinderung bedroht ist, in einer Kindertagesstätte (Regelkita) betreut werden kann, welche nicht zu den Integrationskindertagesstätten zählt. Die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes des Kindes, durch deren Zurverfügungstellung die Kindertageseinrichtung eine adäquate Betreuung sicherstellen kann, werden dabei entweder vom Jugendamt oder vom Sozialamt zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter